Erscheint (in Verbindung mit den »Nachrichten aus dem Buchhandel«) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Jahrespreis: für Mitglieder ein Exemplar 10 ℳ, für Nichtmitglieder 20 ℳ.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Anzeigen: für Mitglieder 10 Pfg., für Nichtmitglieder 20 Pfg., für Nichtbuchhändler 30 Pfg. die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

№ 58. Leipzig, Sonnabend den 9. März. 1895.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Oktober 1894 (Börsenblatt 1894, Nr. 255) bringt der unterzeichnete Vorstand Folgendes zur allgemeinen Kenntnis.

Gemäß der an den Vereinsausschuß ergangenen Aufforderung hat dieser „Bestimmungen über den Restbuchhandel" ausgearbeitet, welche vom unterzeichneten Vorstand in gemeinsamen Sitzungen mit dem Vereinsausschuß beraten und als „Entwurf" angenommen worden sind. Dieser Entwurf wird nachstehend mit dem Ersuchen veröffentlicht, solchen seitens der Mitglieder des Börsenvereins und namentlich innerhalb der Verleger-, Kreis- und Ortsvereine einer Beratung zu unterziehen und Abänderungsvorschläge mit entsprechender Begründung bis spätestens den 1. Oktober d. J. an die Geschäftsstelle gelangen zu lassen. Der Vereinsausschuß wird sodann in einer zweiten Lesung das eingegangene Material prüfen und darnach eine endgiltige Fassung feststellen, welche rechtzeitig vor der Hauptversammlung des Jahres 1896 veröffentlicht und dieser zur Beschlußfassung vorgelegt werden soll.

Auch über die beabsichtigte Verständigung der vom Vorstande anerkannten Kreis- und Ortsvereine über gleichmäßige Verkaufsnormen haben eingehende Beratungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses stattgefunden, welche dazu geführt haben, daß der Vorstand vorläufig davon absieht, seinerseits Normalverkaufsbestimmungen aufzustellen, vielmehr es den einzelnen Kreis- und Ortsvereinen überläßt, selbst hierzu durch Einreichung neuer Verkaufsbestimmungen Stellung zu nehmen, wonach sodann zu entscheiden sein wird, inwieweit es möglich ist, die verschieden gearteten Wünsche der einzelnen Kreis- und Ortsvereine zu einer Grundlage für Normalverkaufsbestimmungen zu machen.

Außerdem ist in völliger Uebereinstimmung des Vorstandes mit dem Vereinsausschuß beschlossen worden, an die Kreis- und Ortsvereine das Ersuchen zu richten, allgemein ihre Verkaufsbestimmungen, soweit dies nicht schon geschehen, dahin zu ergänzen, daß für den Verkauf von Musikalien die Verkaufsbestimmungen des Vereins der Deutschen Musikalienhändler Geltung haben sollen. Auf diese Weise wird es in Zukunft möglich sein, auch den Ladenpreisen der Musikalien den gleichen Schutz zu gewähren, wie den Bücherladenpreisen.

Leipzig, den 6. März 1895.

Der Vorstand
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Eduard Brockhaus. Dr. Max Niemeyer. Wilhelm Volkmann.
Arnold Bergstraeßer. Johannes Stettner. Carl Engelhorn.

Entwurf von „Bestimmungen über den Restbuchhandel".

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen sollen auf Grund von § 1 Ziffer 2 der Satzungen den Ein- und Verkauf von Schriftwerken regeln, deren Ladenpreis vom Verleger ganz oder zeitweise aufgehoben ist.

Diese Bestimmungen sind verbindlich für den geschäftlichen Verkehr der Mitglieder des Börsenvereins. Verstöße dagegen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern werden nach § 4, 8 und 9 der Satzungen des Börsenvereins behandelt. (Ausschließungsverfahren.)

§ 2.

Der Ladenpreis gilt als aufgehoben

a) für beschädigte Exemplare auch der neuesten Auflage,
b) für unbeschädigte Exemplare der laufenden Auflage solcher Schriftwerke, deren Ladenpreis durch Anzeige im Börsenblatt entweder des Verlegers oder der Firma, welche diese Exemplare übernommen hat, aufgehoben ist.

Der Verleger ist verpflichtet, den Verkauf im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel bekannt zu machen. Der Käufer ist verpflichtet, die neuen Bezugsbedingungen ebenfalls im Börsenblatt bekannt zu machen. Vom Erscheinen der Anzeige ab bis zu deren Widerruf darf nur zu diesen Bezugsbedingungen geliefert werden.

c) für Exemplare veralteter Auflagen.